

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn die im § 1 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem — (GBl. II S. 250) aufgeführten Betriebe den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vereinbaren.

IV.

Preiszu- und -abschläge In den Außenhandelsbeziehungen

§4

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten, soweit nichts anderes festgelegt wird, auch für die exportseitigen Beziehungen zwischen dem Außenhandel und seinen inländischen Lieferanten. Die importseitige Anwendung der Preiszu- und -abschläge gemäß §§ 2 und 3 sowie die Anwendung weiterer Preiszu- und -abschläge, die nur unter den spezifischen Bedingungen des Außenhandels wirksam werden, werden vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe gesondert geregelt.

V.

Allgemeine Bestimmungen über Preiszu- und -abschläge

§5

Preiszu- und -abschläge nach preisrechtlichen und anderen gesetzlichen Bestimmungen können auch vorgenommen werden, wenn in Preisvorschriften bestimmt ist, daß die Preise weder über- noch unterschritten werden dürfen (Festpreise); ebenso können danach Preiszuschläge vorgenommen werden, wenn in Preisvorschriften bestimmt ist, daß die Preise nicht überschritten werden dürfen (Höchstpreise).

§6

(1) Sind in Preisvorschriften Preiszu- und -abschläge in einem Prozentsatz oder in einem festen MDN-Betrag festgelegt, so ist es nicht zulässig, abweichende Preiszu- und -abschläge zu vereinbaren, zu berechnen und zu bezahlen bzw. zu gewähren und entgegenzunehmen. Die Berechtigung der Betriebe, deren Preise den Charakter von Höchstpreisen haben, Preiszuschläge nicht oder nicht in vollem Umfange zu berechnen bzw. höhere als die festgelegten Preisabschläge zu gewähren, bleibt unberührt.

(2) Ist in Preisvorschriften festgelegt, daß Preiszuschläge bis zu einer Höchstgrenze bzw. Preisabschläge unterhalb einer Mindestgrenze frei vereinbart werden können, so finden diese Bestimmungen weiterhin Anwendung.

§7

Preiszu- und -abschläge sind in der Preisrechnung gesondert auszuweisen.

§8

Soweit in Preisvorschriften Preiszu- und -abschläge ihrer Höhe nach festgelegt sind, sind die jeweils be-

stimmten Bemessungsgrundlagen der Preiszu- und -abschläge bei der Preisberechnung verbindlich. Soweit solche Festlegungen nicht getroffen sind und die Betriebe nach den Bestimmungen dieser Anordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen die Höhe der Preiszu- und -abschläge vereinbaren können, bildet der vom Lieferer berechnete Preis (bei Lieferungen der Hersteller also der Industrieabgabepreis, bei Lieferungen des Großhandels der Großhandelsabgabepreis) die Bemessungsgrundlage der Preiszu- und -abschläge; die Betriebe können in diesen Fällen eine andere Bemessungsgrundlage vereinbaren.

§9

(1) Die Berechnung mehrerer Preiszuschläge ist zulässig, sofern sie aus unterschiedlichem Anlaß zur Anwendung kommen (z. B. Lieferung von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“ in einer Mindermenge). Ebenso ist unter den gleichen Voraussetzungen die Gewährung mehrerer Preisabschläge zulässig bzw. geboten (z. B. Lieferung von Erzeugnissen, bei denen die vorgegebenen Kennziffern nicht erreicht wurden, unter Überschreitung der branchenüblichen Lieferfrist). Gegebenenfalls ist auch eine Aufrechnung von Preiszu- und -abschlägen vorzunehmen.

(2) Kommen mehrere Preiszuschläge oder Preisabschläge zur Anwendung oder wird eine Aufrechnung von Preiszu- und -abschlägen vorgenommen, so ist jeder Preiszu- und -abschlag auf den Rechnungen stets einzeln auszuweisen.

§10

Über die Berechnung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe bzw. der Verbrauchsabgaben bei Berechnung von Preiszuschlägen und Gewährung von Preisabschlägen sowie über die damit zusammenhängenden Verfahrensfragen ergehen besondere Bestimmungen.

§11

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend auch für Leistungen.

§12

Preiszuschläge dürfen gegenüber den individuellen Konsumenten nur dann berechnet werden, wenn dies nach den bestehenden Preisvorschriften zulässig ist.

VI.

Schlußbestimmungen

§13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, die Bestimmungen dieser Anordnung auch auf Verträge anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 23. Juli 1966

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbriete